



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
Michael Graf

### Gegen Empfangsbekenntnis

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg  
- Gemeinde Attenhofen -  
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
Poststr. 2 a  
84048 Mainburg

Telefon  
09441 207-4415

Telefax  
09441 207-4450

E-Mail  
michael.graf@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle  
04.05 Kelheim, Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
44-641-AT 1

Kelheim, den  
20.01.2026

### **Wasserrecht;**

**Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen nach dem geplanten Anschluss der Gemeindekanalisation von Attenhofen an die Kanalisation von Mainburg wegen Auflassung der eigenen Kläranlage;**

**Einleiten von Mischwasser in den Stixengraben, in den Auerkofener Graben und in den Wangenbacher Bach (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Attenhofen**

**hier: Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

### Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Inhalt gemäß Ziffer I.1.3 dieses Bescheides)
- 1 Kostenfestsetzung
- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Gemeinde Attenhofen – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

### **Bescheid**

#### **I. Gehobene Erlaubnis**

##### **1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck, Plan und Beschreibung der Anlagen**

Landratsamt Kelheim  
Donaupark 12  
93309 Kelheim  
Dienststelle Donaupark 13  
USt-IdNr.: DE128601155  
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do 14.00 - 16.00 Uhr  
Tel. Vereinbarung empfohlen  
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG  
IBAN: DE 04750690140000647500  
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim  
IBAN: DE 46750515650190201277  
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

## 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Stixengrabens, des Auerkofener Grabens und des Wangenbacher Baches (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

## 1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers über die Entlastungsbauwerke aus der von der Antragstellerin betriebenen Mischwasserkanalisation.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den folgenden Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Entlastungsbauwerke	Einleitung in den
RÜ Attenhofen	Stixengraben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 213, Gemarkung Attenhofen, UTM-Koordinaten: 709055; 5393852)
SKO Pötzmes	Auerkofener Graben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes, UTM-Koordinaten: 707175; 5391714)
SKO Walkertshofen	Wangenbacher Bach (Vorfluter) (Fl.-Nr. 47/5, Gemarkung Walkertshofen, UTM-Koordinaten: 711420; 5395045)

## 1.3 Plan und Beschreibung der Abwasseranlage

### 1.3.1 Plan

Den unter der Ziffer I.1.1 dieses Bescheides erlaubten Gewässerbenutzungen liegen die von der Firma der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, ergänzt um die mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelten Unterlagen, um die im Oktober 2023 aktualisierte Zusammenstellung der Einleitungen und um einen aktualisierten Plan vom 08.07.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Mischwasserkanalisation sind im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

Die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus:

Plan / Unterlage	Datum
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung	27. Oktober 2022
Erläuterungsbericht	27. Oktober 2022
Zusammenstellung der Einleitungen	24. Oktober 2023

Erläuterungsbericht – Ergänzung: Entlastungsdaten	22. Februar 2023
Kostenberechnung	27. Oktober 2022
Plan – Lageplan Variante Süd (über Pötzmes) Entwurfsplanung	8. Juli 2024
Plan – Längsschnitt Variante Süd (über Pötzmes) Entwurfsplanung	26. August 2022
Plan – Bauwerksplan Fangbecken und Regenüberlauf auf ehemaliger Kläranlage Attenhofen (Entwurfsplanung)	26. August 2022
Plan – Bauwerksplan Pumpwerk – Entwurfsplanung	17. Oktober 2022
Anhang Grundstücksverzeichnung Bauwerksverzeichnis	27. Oktober 2022

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 17.11.2023, bzw. vom 08.08.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 20.01.2026 versehen. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen und Prüfbemerkungen sind zu beachten.

### 1.3.2 Beschreibung der Abwasseranlage

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Benutzungsanlagen	Lage
Fangbecken mit Beckenüberlauf RÜ Attenhofen	Fl.-Nr. 235, Gemarkung Attenhofen
Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (SKO) Pötzmes	Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes
Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (SKO) Walkertshofen	Fl.-Nr. 47/5, Gemarkung Walkertshofen

### 1.3.3 Weitere Beschreibung zur Abwasseranlage

In Attenhofen wird eine Kläranlage betrieben, in der das Abwasser aus Attenhofen und aus Rannertshofen behandelt wird. Die Kläranlage soll aufgelassen und die Kanalisation an das Mainburger Abwassernetz angeschlossen werden. Aus der Gemeinde Attenhofen leiten bereits die Ortsteile Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach ihr Abwasser nach Mainburg, in den Ortsteil Unterwangenbach und weiter über Leitenbach ins Klärwerk Mainburg. Während Thonhausen und Oberwangenbach im Trennsystem entwässern, ist Walkertshofen ein Mischgebiet. Im Hauptort Attenhofen erfolgt die Entsorgung des Abwassers durch eine Mischwasserkanalisation. Rannertshofen wird im Trennsystem entwässert.

Die Kläranlage sowie die zugehörigen Mischwasserentlastungen in Attenhofen, Pötzmes und Walkertshofen sind mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 13.03.2017 (V 2-641-AT 1), berichtigt mit Schreiben vom 29.03.2017, geändert mit den Bescheiden vom

27.12.2018, vom 10.12.2019, vom 19.11.2020, vom 20.12.2021 und vom 25.11.2022, genehmigt worden. Durch die Auflösung der Kläranlage sowie den Umbau der Mischwasserentlastungen werden nun alle drei Mischwasserentlastungen neu begutachtet.

Es ist geplant die bestehende Kläranlage aufzulösen. Das vorhandene Becken soll in ein Fangbecken im Hauptschluss mit 250 m<sup>3</sup> Regenauffangvolumen umgebaut werden.

## **2. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis für die unter Ziffer I.1.1 dieses Bescheides erlaubten Gewässerbenutzungen wird **bis zum 31.12.2045** befristet erteilt.

## **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **3.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen, Umfang der erlaubten Benutzung und erforderliche Sanierungs-, bzw. Ersatzmaßnahmen**

#### **3.1.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen**

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m <sup>3</sup> )	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt

RÜ Attenhofen	1.899	250	215,02	Stadt Mainburg	01.01.2028
SKO Pötzmes	971	129	215,35	Stadt Mainburg	01.01.2028
SKO Walkertshofen	29.712	250	391,84	Stadt Mainburg	01.01.2028

3.1.2 Im Entlastungsbauwerk RÜ Attenhofen ist an geeigneter Stelle eine kontinuierliche Wasserstandmesseinrichtung zur Dokumentation der Entlastungereignisse (Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer, Entlastungsvolumen) einzubauen. Dies hat im Rahmen der Umbaumaßnahmen, **bis spätestens 31.12.2027**, zu erfolgen.

3.1.3 An den Entlastungsanlagen SKO Pötzmes und SKO Walkertshofen soll sukzessiv jeweils eine kontinuierliche Messeinrichtung zur Dokumentation der Entlastungereignisse (Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer, Entlastungsvolumen) eingebaut werden.

### 3.1.4 Erforderliche Sanierungsmaßnahmen für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

3.1.4.1 Das vorhandene Becken auf der Kläranlage Attenhofen muss in ein Fangbecken im Hauptschluss mit 250m<sup>3</sup> Regenauffangvolumen umgebaut werden. Diese bauliche Maßnahme hat im Zuge der Kläranlagenauflassung zu erfolgen und muss **bis spätestens 31.12.2027** fertig gestellt sein.

3.1.4.2 Da der Einbau einer Reinigungseinrichtung für den Grobstoffrückhalt am geplanten Fangbecken in Attenhofen, aufgrund der vorhandenen Platzproblematik, schwierig ist, wird diese nicht gefordert. Durch Ersatzmaßnahmen muss allerdings sichergestellt werden, dass Hygieneartikel aus dem Schönungsteich sowie an der Einleitungsstelle am Stixengraben unverzüglich entfernt werden.

3.1.4.3 Der vorhandene ökologische Ausgleichsteich an der Kläranlage Attenhofen bleibt weiterhin in Betrieb und der Abschlag aus dem Entlastungsbauwerk wird über den Ausgleichsteich geleitet. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen soll der Teich gereinigt und seine ökologische Funktionsfähigkeit sichergestellt werden.

3.1.4.4 Um den Austrag von Feststoffen an den Entlastungsbauwerken SKO Pötzmes und SKO Walkertshofen zu reduzieren, sind geeignete Bauteile (z.B. Tauchwand, Rechen, etc.) zu installieren. Bei Nichtumsetzung ist durch Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, dass Hygieneartikel an den Einleitungsstellen unverzüglich entfernt werden.

3.1.5 Bis zur Sanierung, bzw. bis zum Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gilt für den Betrieb der Mischwasserkanalisation über die Entlastungsbauwerke RÜ Attenhofen, SKO Pötzmes und SKO Walkertshofen der mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 13.03.2017 (V 2-641-AT 1), berichtigt mit Schreiben vom 29.03.2017, geändert mit den Bescheiden vom 27.12.2018, vom 10.12.2019, vom 19.11.2020, vom 20.12.2021 und vom 25.11.2022, erlaubte Benutzungsumfang unverändert weiter.

## 3.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

3.2.1 Die in den Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

## 3.3 Betrieb und Unterhaltung

### 3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 3.3.2 Eigenüberwachung

3.3.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

3.3.2.2 An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

### 3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

3.3.3.1 Die Antragstellerin, als Betreiberin der Abwasseranlagen, muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten, diese sind regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind diesen Behörden schriftlich mitzuteilen.

3.3.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb sowie zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.3.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

## 3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **schriftlich anzulegen**. Außerdem ist hierfür eine ggf. erforderliche baurechtliche, bzw. wasserrechtliche Gestattung, bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen rechtzeitig vorher zu beantragen.

### 3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Zu den geforderten Maßnahmen sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **Baubeginn und -vollendung** rechtzeitig anzulegen. Werden die Maßnahmen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzulegen.

## 3.5. Bauabnahme

3.5.1 Bezuglich der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (Ziffer I.3.1.4 dieses Bescheides) ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids ausgeführt worden sind, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung, bzw. das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen** in Papierform (zweifache Ausfertigung) sowie als PDF-Datei zu übermitteln.

3.5.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

3.5.3 Zur Bauabnahme müssen auch aktuelle Bestandspläne der Abwasseranlage vorgelegt werden.

### 3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

3.6.1 Die Antragstellerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.6.2 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer durch die Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.7 Öffentlich-fischereifachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### Bau

3.7.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit ph-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.

3.7.2 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst geringgehalten wird.

#### Betrieb

3.7.3 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die mit diesem Bescheid maximal zugelassene Abwassermenge nicht überschritten wird.

3.7.4 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophe, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit; ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.

### 3.8 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.8.1 Bei Bautätigkeiten ist das dem Bescheid als Anlage beigefügte Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen.

### 3.9 Straßenbaurechtliche Nebenbestimmungen

Schäden, welche durch den Wasserabfluss am Straßengraben oder Straßenkörper der Kreisstraßen KEH 30, KEH 31 und KEH 32 verursacht werden, sind auf Kosten der Antragstellerin wieder fachgerecht zu beseitigen.

### 3.10 Nebenbestimmung/en zugunsten Dritter

3.10.1 Um sicherzustellen, dass dem Eigentümer der Grundstücke mit den Flurnummern 113 und 113/6, Gemarkung Attenhofen, keine nachteiligen Schäden an den dort stehen-

den Gebäuden entstehen, hat die Antragstellerin vor Durchführung der geplanten Kanalarbeiten / Baumaßnahmen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 114/2, Gemarkung Attenhofen, Maßnahmen zur Beweissicherung durchzuführen.

## **II. Rechtsnachfolge**

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.
2. Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **III. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1 und 7 Abwasserabgabengesetz – AbwAG). Abgabefreiheit besteht nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 6 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **IV. Aufhebung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Der Bescheid vom 13.03.2017, ergänzt um das Schreiben vom 29.03.2017 (jeweils (Nr. V 2-641-AT 1), geändert mit den Bescheiden vom 27.08.2018, vom 10.12.2019, vom 19.11.2020, vom 20.12.2021 und vom 25.11.2022 (Nr. 44-641-AT 1) wird nach der Auflassung der Kläranlage Attenhofen und der Umsetzung der unter der Ziffer 3.1.4 des Bescheides vom 20.01.2026 (Nr. 44-641-AT 1) geforderten Sanierungsmaßnahmen für das Kanalnetz gegenstandslos. Deshalb wird dieser Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zu dem Zeitpunkt aufgehoben an dem der Bescheid vom 20.01.2026 bestandskräftig ist, die Auflassung der Kläranlage und der Abschluss der unter Ziffer 3.1.4 des Bescheides vom 20.01.2026 genannten Sanierungsmaßnahmen erfolgt ist.

## **V. Kosten**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 900,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 665,62 Euro erhoben.

# **Gründe**

## **I.**

### **1. Antrag**

Die Gemeinde Attenhofen beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlage mit den mit Schreiben vom 09.11.2022 vorgelegten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2023, den mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelten Unterlagen sowie dem Plan vom 08.07.2024, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10, 15 WHG für die Benutzung des Stixengrabens, des Auerkofener Grabens und des Wangenbacher Baches (Vorfluter) durch das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen zudem die Kläranlage von Attenhofen zurückzubauen und die Orte Attenhofen und Rannertshofen durch den Neubau einer Druckleitung an die Kläranlage von Mainburg anzuschließen. Weitere Ortsteile der Gemeinde Attenhofen sind bereits an die Kanalisation, bzw. an die Kläranlage von Mainburg angeschlossen. Zudem wird der Umbau des vorhandenen Absetzbeckens beabsichtigt.

### **2. Planung**

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der Firma SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, die um die mit Schreiben vom 08.03.2023 eingegangenen Unterlagen sowie die im Oktober 2023 aktualisierte Zusammenstellung der Einleitungen ergänzt worden sind. Maßgeblich sind darin die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

### **3. Art der Gewässerbenutzung**

Mit dem geplanten Vorhaben sollen gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Entlastungsanlagen in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach.

### **4. Wasserwirtschaftliche Situation**

#### **4.1 Örtliche Verhältnisse**

In Attenhofen wird eine Kläranlage betrieben, in der das Abwasser aus Attenhofen und aus Rannertshofen behandelt wird. Die Kläranlage soll aufgelassen und die Kanalisation an das Mainburger Abwassernetz angeschlossen werden. Aus der Gemeinde Attenhofen leiten bereits die Ortsteile Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach ihr Abwasser nach Mainburg, in den Ortsteil Unterwangenbach und weiter über Leitenbach ins Klärwerk Mainburg. Während Thonhausen und Oberwangenbach im Trennsystem entwässern, ist Walkertshofen ein Mischgebiet. Im Hauptort Attenhofen erfolgt die Entsorgung des Abwassers durch eine Mischwasserkanalisation. Rannertshofen wird im Trennsystem entwässert.

Die Kläranlage sowie die zugehörigen Mischwasserentlastungen in Attenhofen, Pötzmes und Walkertshofen sind mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 13.03.2017 (V 2-

641-AT 1), berichtet mit Schreiben vom 29.03.2017, geändert mit den Bescheiden vom 27.12.2018, vom 10.12.2019, vom 19.11.2020, vom 20.12.2021 und vom 25.11.2022, genehmigt worden. Durch die Auflösung der Kläranlage sowie den Umbau der Mischwasserentlastungen werden nun alle drei Mischwasserentlastungen neu begutachtet.

Es ist geplant die bestehende Kläranlage aufzulösen. Das vorhandene Becken soll in ein Fangbecken im Hauptschluss mit 250 m<sup>3</sup> Regenauffangvolumen umgebaut werden.

#### 4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RÜ-Att	SKO-Pötz	SKO-Walk
Benutztes Gewässer	Stixengraben	Auerkofer Graben	Wangenbacher Bach
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Wagenbacher Bach – Abens – Donau – Schwarzes Meer	Abens – Donau – Schwarzes Meer	Abens – Donau – Schwarzes Meer
Einzugsgebiet A <sub>EO</sub> [ha]	19,58	19,22	7,16
Zum Abfluss beitragende Fläche A <sub>red</sub> [ha]	7,15	7,16	13,03
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ [m <sup>3</sup> /s]	0,004	0,003	0,012
Mittelwasserabfluss MQ [m <sup>3</sup> /s]	0,001	0,001	0,006
Koordinaten Einleitungsstellen	709055; 5393852	707175; 5391714	711420; 5395045

#### 5. Zustand des Wasserkörpers

##### 5.1 Angaben zum Wasserkörper

Der Wangenbacher Bach ist dem Oberflächenwasserkörper 1\_F214 (Zuflüsse der Abens von Mainburg bis Mündung (ohne Schallerbach) zugeordnet.

Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen 105416 (Brücke Gaden-Hörlbach) am Sallingbach und 3352 (U.Perka, Holzbrücke) am Perkabach.

Der Stixengraben, sowie der Auerkofer Graben, sind keinem Oberflächenwasserkörper zugeordnet.

##### 5.2 Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytabenthos: mäßig

- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: gut

### 5.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden, für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern, liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle 3352 des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

BSB <sub>5</sub> :	2,5 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
NH <sub>4</sub> -N:	0,038 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
o-PO <sub>4</sub> -P:	0,029 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
P <sub>ges</sub> :	0,2 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
NO <sub>2</sub> -N:	0,052 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

### 5.4 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: keine

## 6. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Betreiberin hat mit Vorlage des von der Firma des SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH erstellten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2023, den mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelten Unterlagen sowie dem Plan vom 08.07.2024, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Stixengraben, und den Auerkofener Graben beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 04.08.2023 (Nr. 26) veröffentlicht sowie bei der Gemeinde Attenhofen am 11.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 22.08.2023 bis einschließlich 21.09.2023 beim Landratsamt Kelheim sowie beim Stadt Unternehmen Mainburg. Die Einwendungsfrist endete am 05.10.2023. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen sind keine Einwendungen erhoben worden.

Im weiteren Verlauf hat die Betreiberin eine geringfügige Änderung des Kanalverlaufes geplant. Im Hauptort Attenhofen führt die Trasse nunmehr über das Grundstück mit der Flurnummer 114/2, Gemarkung Attenhofen. Bezuglich der dort geplanten Baumaßnahmen / Kanalarbeiten sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke am Verfahren beteiligt worden.

Der Eigentümer der Flurnummern 113 und 113/6, Gemarkung Attenhofen, hat mit Schreiben vom 06.08.2024 seine Bedenken geäußert. Dabei werden wegen des geänderten Kanalverlaufs und der damit verbundenen Baumaßnahmen insbesondere Risse an den Gebäuden befürchtet. Die Gemeinde Attenhofen hat sich hierzu mit Schreiben vom 13.08.2024 geäußert. Die vorgebrachten Bedenken sind seitens der Gemeinde haltlos. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beweissicherung sind unter Ziffer I.3.10 dieses Bescheides als Nebenbestimmung gefordert worden.

Nach Aufforderung durch das Wasserwirtschaftsamt hat die Betreiberin den Wasserrechtsantrag um die Einleitung über das Bauwerk SKO Walkertshofen in den Wangenbacher Bach erweitert. Wegen dieser wesentlichen Änderung des Antrags erfolgte eine erneute Auslegung der Antrags- und Planunterlagen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 19.09.2025 (Nr. 23) veröffentlicht sowie bei der Gemeinde Attenhofen am 18.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 30.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Gemeinde Attenhofen in digitaler Art und Weise auf der Internetseite sowie in Papierform. Die Einwendungsfrist endete am 12.11.2025. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen sind keine Einwendungen erhoben worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den beteiligten Behörden, bzw. Fachstellen und der Antragstellerin abgestimmt (Art. 69 Absatz 2 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Vor Zustellung des Bescheides hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 13.01.2026 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Im Entwurf waren bezüglich der Nebenbestimmung unter Ziffer 3.1.4.2 dieses Bescheides Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Betreiberin äußert sich hierzu wie folgt. Im Betriebsgebäude der bestehenden Kläranlage ist im Zulaufgerinne ein Siebschneckenrechen zur Entnahme von Grobstoffen aus dem Abwasser installiert. Bei Starkregenereignissen läuft verdünntes Mischwasser teilweise über das Umlaufgerinne um den Rechen herum. Es ist vorgesehen diesen Rechen weiter zu betreiben. Durch den Betrieb des Rechens werden der Beckenüberlauf (RÜ Attenhofen), das Fangbecken und das anschließende Pumpwerk vor Grobstoffen geschützt bzw. der Ein- und Austrag von Grobstoffen begrenzt. Deshalb seien die unter der Ziffer 3.1.4.2 dieses Bescheides vorgesehenen Ersatzmaßnahmen aus Sicht der Betreiberin nicht erforderlich. Diesen Ausführungen kann aus wasserrechtlicher Sicht derzeit nicht gefolgt werden. Wenn dokumentiert werden kann (z.B. mittels einer Fotodokumentation nach Regenereignissen), dass durch den Weiterbetrieb des Rechens nach dem Umbau keine Grobstoffe in das Gewässer, im Rahmen eines Entlastungereignisses, ausgetragen werden, kann auf Antrag ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einer Streichung der Ersatzmaßnahmen zugestimmt werden. Aus wasserrechtlicher Sicht wird hierfür eine Dokumentation über den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr empfohlen.

## 7. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

- 7.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich zum Antrag mit Gutachten vom 20.08.2024 geäußert.
- 7.2 Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 12.01.2024 und den E-Mails vom 29.08.2024 und vom 04.12.2025 zum Antrag Stellung genommen.
- 7.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 16.10.2023 und E-Mails vom 16.09.2024 und vom 21.11.2025 zum Antrag Stellung genommen.
- 7.4 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 01.08.2023 und E-Mails vom 03.09.2024 und vom 12.12.2025 zum Antrag Stellung genommen.

7.5 Die Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 11.12.2025 und dem damit übermittelten Schreiben zum Antrag Stellung genommen.

7.6 Der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau hat mit E-Mails vom 15.11.2023 und vom 04.09.2024 zum Antrag Stellung genommen.

## II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 15 i. V. m. § 12 und § 57 WHG.

Das Einleiten gesammelter Abwässer in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Wegen dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung kommunaler Abwässer, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

- 1) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- 2) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- 3) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Zudem sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen betrieben und unterhalten wird.

### 2.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

#### 2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antrags- und Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 17.11.2023 versehen und wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Betreiberin vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

## 2.1.2 Anforderungen an die Abwasseranlagen und die Einleitung über die Kanalisation

2.1.2.1 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

2.1.2.2 Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

### 2.1.2.3 Anforderungen an die Abwassereinleitung

#### 2.1.2.3.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

#### 2.1.2.3.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1\_F214 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter o-PO4-P und NO2-N, ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

#### 2.1.2.4 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Ziffer I.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf die benutzten Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F214 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

## 2.2. Anforderungen aus öffentlich fischereilicher Sicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen ergeben sich aus den fischereifachlichen Vorschriften.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung gerade noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und wenn die unter Ziffer I.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Der geplante Anschluss der Ortsteile Attenhofen und Rannertshofen an die Kläranlage Mainburg führt wahrscheinlich zu einer Verbesserung der Abwasserbelastung an den bisher genutzten Vorflutern Stixengraben und Auerkofener Graben. Aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht wird vorausgesetzt, dass die Kläranlage Mainburg durch die zusätzliche Schmutzfracht nicht überlastet wird und die Ablaufwerte der Mischwasserentlastungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens liegen.

## 2.3. Anforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Die Anforderungen ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm.

## 2.4. Anforderungen aus straßenbaurechtlicher Sicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Die Anforderungen ergeben sich aus den straßenbaurechtlichen Vorschriften.

### 3. Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragten Gewässerbenutzungen nach Ausübung pflichtgemäß Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäß Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der benutzten Gewässer vor der Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die benutzten Gewässer erfolgt.

### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstößen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um eine ordnungsgemäß Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

#### 4.1 Befristung

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer-, bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

#### 4.2 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss in die Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

#### 4.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäß Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

#### 4.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauannahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäß Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

#### 4.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Gewässer III. Ordnung obliegt der Gemeinde (Art. 22 BayWG). Der Betreiberin als Gewässerbenutzerin wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäß Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

### 5. Abwasserabgabe

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr.1 und Nr.2 BayAbwAG sind eingehalten.

6. Die mit Bescheid vom 13.03.2017, ergänzt um das Schreiben vom 29.03.2017 (jeweils (Nr. V 2-641-AT 1), geändert mit den Bescheiden vom 27.08.2018, vom 10.12.2019, vom 19.11.2020, vom 20.12.2021 und vom 25.11.2022 (jeweils Nr. 44-641-AT 1) erteilte gehobene Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 Abs. 1 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Die Auslagen (vgl. Art. 10 KG) sind für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft sowie für die Zustellung des Bescheids an den Eigentümer der Flurnummern 113 und 113/6, Gemarkung Attenhofen angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **HINWEISE:**

### **a) Standsicherheit**

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Kelheim vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### **b) Rechtliche Vorgaben**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Entsorgung der durch den Betrieb der Abwasseranlagen anfallenden Abfälle, des Rechenguts, des Klärschlammes sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Verwertung von Sedimenten / Baggergut auf landwirtschaftlichen Flächen sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [BBodSchV]) einzuhalten. Diesbezüglich soll eine Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht erfolgen.

### **c) Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- d) Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).
- e) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes, künftig als notwendig erweisen bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).
- f) Die Betreiberin der Abwasseranlagen haftet für alle Schäden die Ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).
- g) Die Betreiberin der Abwasseranlagen ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

h) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 31.12.2045 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die erlaubten Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden sollen, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen (unter Vorlage aktualisierter prüffähiger Antragsunterlagen, nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV). Wegen der voraussichtlichen Dauer des Genehmigungsverfahrens sollte ein erneuter Antrag mindestens ein Jahr vor Fristablauf beim Landratsamt Kelheim eingehen.

i) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

gez.

Graf

Sachbearbeiter

Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht